



Name der Patientin

Geburtsdatum

SSW

Liebe werdende Mutter,

bei Ihnen steht heute der sogenannte 2a- oder 2b-Ultraschall an, ein Ultraschall zum Ausschluss von Entwicklungsstörungen und Fehlbildungen, der zwischen 18+0 und 21+6 SSW bei uns durchgeführt werden kann.

Die Ultraschalluntersuchung ist ein Verfahren der Bildgebung, das bereits seit Jahrzehnten in der Geburtshilfe angewendet wird. Auch bei mehrfacher Anwendung in der Schwangerschaft werden nach heutigem Kenntnisstand keinerlei Schäden bei der Mutter oder dem ungeborenen Kind verursacht.

Beim Ultraschall werden aufgrund der Verbesserung der technischen Geräte gelegentlich auch Veränderungen festgestellt, die kontrollbedürftig sind und sich schließlich als harmlos herausstellen. Das kann Ängste verursachen. Daher entscheiden sich manche Frauen, bestimmte Untersuchungen nicht in Anspruch zu nehmen. Wir respektieren dieses Recht auf Nicht-Wissen selbstverständlich.

Beim 2a-Ultraschall werden Größe und Gewicht des Kindes sowie die Plazenta und die Fruchtwassermenge beurteilt. Der 2b-Ultraschall umfasst zusätzlich die systematische Abklärung bestimmter Strukturen und Organe (s. S. 10 bzw. 26 im Mutterpass). Sollten darüber hinaus zufällig Auffälligkeiten anderer, nicht systematisch untersuchter Strukturen auffallen, können wir Sie auch darüber informieren, wenn Sie dies wünschen.

Eine Vielzahl an Erkrankungen oder Fehlbildungen des Kindes können mittels 2b-Ultraschall erfasst werden. Es ist trotzdem nicht auszuschließen, dass auch bei der sorgfältigsten Untersuchung und besten apparativen Ausstattung nicht alle Fehlbildungen und Erkrankungen erkannt werden. Dies wird teilweise durch schlechte Untersuchungsbedingungen begünstigt, z.B. bei fettreichen Bauchdecken, ungünstiger Lage des Kindes oder Fruchtwassermangel. Manche Veränderungen können auch erst später im Verlauf der Schwangerschaft diagnostiziert werden. Der 2b-Ultraschall umfasst zudem nicht die systematische Untersuchung aller Organe, wie dies beim Fehlbildungultraschall erfolgt, insbesondere nicht den Ausschluss von Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, Finger- und Zehenfehlbildungen, Nierenveränderungen und bestimmter Herzfehler.

Falls Sie Anspruch auf einen Fehlbildungultraschall haben, z.B. bei Zwillingsschwangerschaft, Fehlbildungen in vorangegangenen Schwangerschaften oder einem Alter über 35 Jahre, überweisen wir Sie zu einem Spezialisten. Falls der heute geplante Ultraschall Auffälligkeiten zeigt, überweisen wir Sie ggf. ebenfalls. Es ist auch möglich, einen Fehlbildungultraschall als Eigenzahlerleistung in Anspruch zu nehmen.

Bitte beantworten Sie uns vorab noch folgende Fragen:

Haben Sie eine weiterführende Diagnostik in der Frühschwangerschaft in Anspruch genommen?

- Nein
- Ja, mit folgendem Ergebnis:

Gibt es in Ihrer Familie oder der Familie des Kindsvaters Fehlbildungen, Chromosomenstörungen oder vererbare Krankheiten?

- Nein
- Ja, folgende:

Ich wünsche folgende Leistungen:

- 2a-Ultraschall (Größe und Gewicht des Kindes, Beurteilung von Plazenta und Fruchtwassermenge)
- 2b-Ultraschall (zusätzlich zum 2a-Ultraschall systematische Untersuchung bestimmter Strukturen des ungeborenen Kindes, vgl. S. 10 bzw. 26 im Mutterpass)
- Zusätzlich zum 2b-Ultraschall Überweisung zum Fehlbildungultraschall, weil ein gesetzlicher Anspruch aufgrund von Risikofaktoren besteht
- Ich möchte keine Ultraschalluntersuchung in Anspruch nehmen

Falls die Ärztin im Rahmen des Ultraschalls zufällig Auffälligkeiten von nicht systematisch zu untersuchenden Strukturen sieht, möchte ich, dass sie mir diese

- mitteilt
- nicht mitteilt

Ich möchte das Geschlecht des Kindes wissen:

- ja
- nein

Ich habe die o.g. Erläuterungen verstanden und ausreichend Gelegenheit gehabt, Fragen zu stellen.

Datum und Unterschrift